

## 7. Kapitel

## 3. Abschnitt

Straftaten gegen die Sicherheit im Bahn- und /  
Straßenverkehr, der Luftfahrt und der Schifffahrt /

## § 248 b

(1) Wer ein Kraftfahrzeug

oder ein Fahrrad

gegen den Willen des Berechtigten in Gebrauch nimmt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

(4) Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.

(5) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Vorschrift sind die Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, Landkraftfahrzeuge nur insoweit, als sie nicht an Bahngleise gebunden sind.

## § 201

## Unbefugte Benutzung von Fahrzeugen

(1) Wer Kraftfahrzeuge, Wasser-, Luft- oder Schienenfahrzeuge, zu deren Führung eine Erlaubnis erforderlich ist,

s. u. Anm.

gegen den Willen des Berechtigten benutzt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wurde der Täter bereits wegen unbefugter Benutzung von Fahrzeugen bestraft oder innerhalb des letzten Jahres von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, kann er mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

## (ALLGEMEINER TEIL)

## § 2

(1) Nur auf Antrag des Geschädigten werden verfolgt, soweit kein öffentliches Interesse daran besteht:

...

— unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen;

...

(2) ... (bei § 61 StGB West)

(3) Der Antrag kann . . . (bei § 64 StGB West) zurückgenommen werden.

vgl. oben § 201 Abs. 1

Anmerkung: {zu § 201}

Die unbefugte Benutzung von Fahrrädern, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen, zu deren Führung keine Erlaubnis erforderlich ist, kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.